

Ort des Vorhabens: In der Ortslage von Boostedt, Ecke Neumünsterstraße und Zum Bauhof  
Vorhabenträger: Gemeinde Boostedt  
Plangeltungsbereich: ca. 1,2 ha  
Neumünster  
Nächster Ort:  
Landkreis: Kreis Segeberg  
Genehmigungsbehörde: Kreis Segeberg

## Prüfkatalog

zur

### Ermittlung der UVP - Pflicht

**Teil A: UVP – Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6 UVPG**

**Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG**

<u>Bearbeitet:</u>  <b>Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen · Schlegel</b> Landschaftsarchitekten Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65  Stand: 15.04.19	<u>Geprüft:</u>
--	-----------------

Bauvorhaben:

---

TEIL A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6 UVPG

1	Bauvorhaben mit den Listennummern 18.6 - 18.8 gemäß der Anlage 1 des § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 m <sup>2</sup> oder mehr (vgl. Anlage 1 Nr. 18.6.1 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m <sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m <sup>2</sup> (vgl. Anlage 1 Nr. 18.6.2 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 zum UVPG genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird. (vgl. Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>

**Hinweis:**

Mit der Bauleitplanung der Gemeinde Boostedt wird das Ziel verfolgt, im Bereich eines Grundstückes mit einer etablierten Einzelhandelsnutzung die Verkaufsfläche des schon bestehenden Discountmarktes geringfügig zu erweitern. Der Eingriffsumfang ist dementsprechend gering. Dennoch soll im Nachfolgenden im Hinblick auf das UVPG, Anlage 1, Nr. 18.8, Spalte 2 und entsprechend § 7 (1) Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden, um eine möglichst große Rechtssicherheit für die verbindliche Bauleitplanung zu erreichen.

Aufgrund dieser Sachlage wird im Nachfolgenden eine allgemeine Einzelfallvorprüfung durchgeführt.

Bauvorhaben:

TEIL B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

1	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Siedlungsgrundstückes	Art/Umfang
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und , soweit relevant, der Abrissarbeiten (Bau/Anlage):	Die 2. Änd. des B-Planes Nr. 23 Teil I der Gemeinde Boostedt bereitet lediglich eine Erhöhung der Verkaufsfläche (VKF) von bisher 900 m <sup>2</sup> auf zukünftig 1.150 m <sup>2</sup> im Bereich des Discounters vor. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist dementsprechend gering, ca. 190 m <sup>2</sup> .
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:	Im Nahbereich wird aktuell die 3. Änd. des B-Plans 23 Teil I von Gem. Boostedt betrieben, die in diesem Bereich bereits erheblich versiegelte Flächen betrifft, so dass eine besondere kumulierende Wirkung unwahrscheinlich ist.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:	ca. 190 m <sup>2</sup> Bodenversiegelung, 68 m formale Knickentwidmung (Erhalt als Grünstruktur ohne Biotopstatus)
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:	keine
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen:	keine
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1.6.1: verwendete Stoffe und Technologien,  1.6.2: die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-VO, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-ImmSchG:	keine  keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:	keine

Bauvorhaben:

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende der Tabelle.	nein	ja	Ge- schätzter Umfang
<p>Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Abwasser / Oberflächenentwässerung</li> <li>-Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)</li> <li>-Rohstoffbedarf</li> <li>-besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)</li> <li>-Abwicklung des Baubetriebs</li> <li>-andere und zwar: grenzüberschreitende Auswirkungen</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	
<p>Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG)?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<p><b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p><b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der vorangehend beschriebenen Wirkungen und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</b></p> <p>Eine Betrachtung der Punkte 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p>Begründung warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			

## Bauvorhaben:

	<p><b>Erläuterungen zu 1</b></p> <p>Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 23 Teil I der Gemeinde Boostedt verfolgt im Wesentlichen das Ziel, auf einem Grundstück mit einer etablierten Einzelhandelsnutzung geringfügige bauliche Erweiterungen zu ermöglichen. Im Bereich eines bestehenden Discountmarktes soll die Verkaufsfläche von bisher 900 m<sup>2</sup> auf zukünftig 1.150 m<sup>2</sup> erweitert werden. Infolgedessen kommt es zu einem seitlichen Anbau an ein bestehendes Gebäude in einer voraussichtlichen Größe von ca. 190 m<sup>2</sup>. Dieser Anbau ist in nordwestliche Richtung vorgesehen. Es wird dafür eine Abstandsfläche zu einem bestehenden Knick beansprucht, die mit bodendeckenden niedrigen Gehölzen bewachsen ist. Soweit aktuell bekannt, wird der angrenzende Knick mit den großen Überhälterbäumen (Rotbuchen) vom Vorhaben lediglich tangiert. Es kommt voraussichtlich zu keinen direkten Eingriffen in den Knick mit den Überhälterbäumen. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist vereinbart, den angrenzenden in einer Länge von 68 m tatsächlich vorhandenen Knick formal zu entwidmen. Dementsprechend verliert dieser Knickbestand seinen Biotopstatus und muss folglich an anderer Stelle im Längenverhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden. Der Knick bleibt einschließlich der Überhälterbäume als Gehölzstruktur erhalten und wird dementsprechend im B-Plan festgesetzt. Der Erweiterungsbau wird zukünftig in den Traufbereich der auf dem Knick stehenden großen Rotbuchen hineinreichen, ohne dass der Knickwall vom Vorhaben berührt ist. <b>Nur bei wurzelschonender Bauweise lässt sich eine Beeinträchtigung der großen dauerhaft zu erhaltenden Bäume verhindern. Dieser Aspekt ist zu beachten und bei der Bauausführung muss eine Begleitung durch eine Fachfirma des Baumschutzes erfolgen. Diese ist zwingend erforderlich.</b> Unter dieser Voraussetzung werden nach heutigem Kenntnisstand keine negativen Folgen für den Naturhaushalt und die übrigen Schutzgüter gem. des UVPG eintreten. Diese Bauleitplanung und die Baurealisierung führen soweit aktuell bekannt zu keinem nennenswerten Verlust von Grünstrukturen und zu keiner erheblichen zusätzlichen Bodenversiegelung.</p> <p>Um diesen Sachverhalt zu dokumentieren, werden die nachfolgenden Punkte dennoch betrachtet.</p>
--	---

2	<b>Standortbezogene Kriterien</b>	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1	<p><b>Nutzungen</b></p> <p>Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern.</p>	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bauvorhaben:

2.3	<b>Rechtswirksame Schutzgebietskategorien</b>  Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG / § 30 LNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.  Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG / § 13 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG / § 14 LNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG / § 15 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG / § 17 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleén, gem. § 29 BNatSchG / § 18 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	angrenzender geschützter Knick lediglich tangiert, Artenschutzgutachten bestätigt Unbedenklichkeit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Bauvorhaben:

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen								
	<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</p>	Hohe Personenanzahl betroffen	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit (Umkehrbarkeit)	Relativ große Schwere / Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Kumulierende Auswirkungen
3.1	Mensch / menschliche Gesundheit/ Bevölkerung / Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere, biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima, Klimawandel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Bauvorhaben:

3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter, kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie weiter oben kurz zusammengefasst ist, handelt es sich bei dem durch diese Bauleitplanung vorbereiteten Vorhaben um eine geringfügige bauliche Erweiterung auf einem Grundstück mit einer etablierten Einzelhandelsnutzung. Nach derzeitigem Kenntnisstand umfasst die zusätzliche Bodenversiegelung ca. 190 m<sup>2</sup>. Der angrenzende als Biotop gesetzlich geschützte Knick ist soweit aktuell bekannt lediglich vom Bauvorhaben tangiert. Es kommt jedoch zu einem Eingriff in den Traufbereich von großen Überhälterbäumen auf dem Knick, **so dass in diesem Bereich angepasstes vorsichtiges Arbeiten zwingend erforderlich ist.** In der Zusammenschau können deutliche Folgen für die Schutzgüter ausgeschlossen werden. Daher erübrigt sich die Betrachtung mit der vorherigen Tabelle.

<p><b>4</b></p> <p><b>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der planenden Gemeinde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Art und Umfang der Betroffenheit</p>
---	--	---	---

<p><b>Erläuterungen zu 4</b></p> <p>Es werden in den Erläuterungen nur die Punkte abgearbeitet, die eine UVP auslösen könnten (mit ja angekreuzte Fragen).</p> <p>Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 23 Teil I der Gemeinde Boostedt verfolgt im Wesentlichen das Ziel, auf einem Grundstück mit einer etablierten Einzelhandelsnutzung geringfügige bauliche Erweiterungen zu ermöglichen. Im Bereich eines bestehenden Discountmarktes soll die Verkaufsfläche von bisher 900 m<sup>2</sup> auf zukünftig 1.150 m<sup>2</sup> erweitert werden. Infolgedessen kommt es zu einem seitlichen Anbau an ein bestehendes Gebäude in einer voraussichtlichen Größe von ca. 190 m<sup>2</sup>. Dieser Anbau ist in nordwestliche Richtung vorgesehen. Es wird dafür eine Abstandsfläche zu einem bestehenden Knick beansprucht, die mit bodendeckenden niedrigen Gehölzen bewachsen ist. Soweit aktuell bekannt, wird der angrenzende Knick mit den großen Überhälterbäumen (Rotbuchen) vom Vorhaben lediglich tangiert. Der Erweiterungsbau wird zukünftig in den Traufbereich der auf dem Knick stehenden großen Rotbuchen hineinreichen, ohne dass der Knickwall vom Vorhaben berührt ist. Es kommt voraussichtlich zu keinen direkten Eingriffen in den Knick mit den Überhälterbäumen. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist vereinbart, den angrenzenden in einer Länge von 68 m tatsächlich vorhandenen Knick formal zu entwidmen. Dementsprechend verliert dieser Knickbestand seinen Biotopstatus und muss folglich an anderer Stelle im Längenverhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden. Der Knick bleibt einschließlich der Überhälterbäume als Gehölzstruktur erhalten und wird dementsprechend im B-Plan festgesetzt. <b>Nur bei wurzelschonender Bauweise lässt sich eine Beeinträchtigung der großen dauerhaft zu erhaltenden Bäume verhindern. Dieser Aspekt ist zu beachten und bei der Bauausführung muss eine Begleitung durch eine Fachfirma des Baumschutzes erfolgen. Diese ist zwingend erforderlich.</b> Unter dieser Voraussetzung werden nach heutigem Kenntnisstand keine negativen Folgen für den Naturhaushalt und die übrigen Schutzgüter gem. des UVPG eintreten. Diese Bauleitplanung und die Baurealisierung führen soweit aktuell bekannt zu keinem nennenswerten Verlust von Grünstrukturen und zu keiner erheblichen zusätzlichen Bodenversiegelung.</p> <p>Im <b>Ergebnis der Beurteilung</b> ist aufgrund der Merkmale, Wirkfaktoren und Ausgestaltung des Vorhabens und der standortbezogenen Kriterien von keinen erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und angrenzenden Nutzungen auszugehen, so dass eine UVP-Pflicht <u>nicht</u> besteht.</p> <p>Stand: 15.04.2019</p>			
---	--	--	--